

ehelich verbunden, sondern auch eine derselben, welche ihm die Hungersnoth der Stadt vorstellte, eigenhändig hingerichtet. Aber freilich war die Strafe, welche der Bischof bei seinem endlichen Siege über die Anführer verhängte, nicht minder unmenschlich, denn sie wurden mit glühenden Zangen zu Tode gekneipt.

64. b. Die Fehmgerichte.

Auf westphälischem Boden hauptsächlich hatten die Fehmgerichte ihren Sitz, welche sich im Mittelalter bis in das 15. Jahrhundert und länger fürchtbar machten. In diesen Zeiten der rohen Gewaltthaten hielt es nämlich den ordentlichen Obrigkeiten überaus schwer dem Gesetz Achtung zu verschaffen und die begangenen Verbrechen zu bestrafen. Deshalb stifteten vornehme Ritter anfangs in der besten Absicht und unter dem Schutze des Kaisers neben den herkömmlichen öffentlichen heimliche Gerichte, welche bei Nacht und unter freiem Himmel Sitzung hielten. Der Vorsitzende hieß Freigraf, die übrigen Richter Freischöffen. Ein fürchtbarer Eid band alle Eingeweihten „die heilige Fehme halten zu helfen und zu verhehlen vor Weib und Kind, Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Kreuz und Wind, vor Allem, was die Sonne bescheint, der Regen neigt, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist.“ Das war also das Gegentheil von Dem, was man jetzt so hoch hält, von der Öffentlichkeit der Gerichte. Der Ankläger brachte seine Anklage heimlich vor, die Vorladung des Beklagten geschah heimlich durch einen an die Thür gehefteten Zettel, der Name des Klägers blieb ihm verborgen. Auch mit den Beweisen wurde es zuweilen nicht sehr genau genommen. Selbst die Vollstreckung des Urtheils, welches fast immer auf Tod lautete, war eine heimliche, also eigentlich ein Mordmord. Denn der erste Freischöffe, welcher dem Verurtheilten begegnete, war verpflichtet, den Leheren durch den Strang an dem nächsten Baume vom Leben zum Tode zu bringen. Sah die Überfallene sich zur Wehre, so war es erlaubt ihn mit einem Messer niederzustoßen, nur mußte er dies zum Zeichen, daß es im Auftrage des Fehmgerichtes geschehen sei, auf dem Leichnam legen lassen. So schrecklich waren damals die Zeiten, daß man sich von einer so fürchterlichen Justiz Gutes versprach, und daß die Kaiser zu den Eingeweihten gehörten. Allein mit fortschreitender Bildung sah man doch ein, welche Ungerechtigkeiten auf diese Weise theils aus Unbedachtsamkeit, theils aus Leidenschaft und Bosheit der Ankläger verübt werden konnten. Hatten doch manche Leute wegen bloßer Drohung des Fehmgerichtes Haus und Hof verlassen, so daß nun ihre Feinde sich ihrer Güter bemächtigten. So kam es, daß allmählig die wohlthätigen Regierungen sich den Anmaßungen der Fehmgerichte widersetzen und durch Einsetzung ordentlicher öffentlicher Richter, besonders aber durch das kaiserliche Reichskammergericht sie überflüssig machten.

65. Rheinpreussen.

Rheinpreussen ist die schönste und bevölkerteste Provinz des preussischen Staates, auf beiden Ufern des Rheinstromes bis zur niederländischen und an der Mosel bis zur französischen Gränze. Freilich sind die Ufer des Rheines nicht überall so schön wie bei Koblenz und an dem Siebengebirge, denn weiter abwärts fließt der Strom